

Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn

Gültig ab 1.1.2024

*Herausgeber:
Gesundheitsamt*

Version:
1.1

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1 Zweck	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Anwendungsbereich.....	3
1.4 Grössenkriterien der Institutionen	4
2. Rechnungslegung.....	4
2.1 Grundlagen der Jahresrechnung sowie qualitative Anforderungen.....	5
2.2 Verantwortung.....	5
2.3 Gliederung der Bilanz.....	5
2.4 Aktivierungsgrundsätze	6
2.5 Investitionskostenpauschale (IKP).....	6
2.6 Ausbildungspuschale (AuP)	6
2.7 Rückstellungen, siehe dazu auch FER 23	6
2.8 Neubewertung / Neubewertungsreserve, siehe dazu auch FER 18.....	7
2.9 Rechnung über die Veränderung des Kapitals.....	7
2.10 Gliederung der Betriebsrechnung.....	7
2.11 Abschreibungen	7
2.12 Ertragsausweis.....	7
2.13 Jahresrechnung	8
2.14 Konsolidierungspflicht	8
3. Kostenrechnung und Leistungsstatistik.....	8
3.1 Grundsätze	9
3.2 Anwendung.....	9
3.3 Verteilung Kostenträger Pflege / Betreuung.....	9
4. Revision der Jahresrechnungen.....	<u>109</u>
4.1 Revision nach Grössenkriterien	10
4.2 Zusätzliche Bestätigung	10
5. Schlussbestimmungen.....	10
6. Genehmigung, Änderung und Inkrafttreten des Reglements.....	10

1. Allgemeines

Im Zentrum des Handelns der Institutionen im Alters- und Pflegeheimbereich steht grundsätzlich der Mensch. Da jedoch erhebliche Mittel der öffentlichen Hand für diesen Bereich aufgewendet werden, ist auch der Rechnungslegung, Rechnungsführung sowie der Kostentransparenz dieser Institutionen die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Kostentransparenz im Bereich der Alters- und Pflegeheimfinanzierung wird unter anderem auch aufgrund des Taxfestsetzungsprozesses gefordert.

Schlussendlich soll dieses Reglement die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn verpflichten, ihre Rechnung nach anerkannten und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und -Prinzipien abzulegen. Im Gegenzug sollen die transparenten und einheitlichen Kostenrechnungen die Basis für die Taxverhandlungen bzw. Taxfestsetzungen bilden. Zum Ablauf der Taxverhandlungen sowie des Taxfestsetzungsprozesses siehe Anhang II.

1.1 Zweck

Die Jahresrechnung, welche ein wichtiges Instrument zur Rechenschaftsablage über die verwendeten Mittel ist, soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alters- und Pflegeheime vermitteln. Dadurch kann gewährleistet werden, dass:

- die Rechnungen nach einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden,
- die Vergleichbarkeit der Rechnungen innerkantonale gegeben ist,
- die Anwendung von Aktivierungs- sowie Abschreibungsrichtlinien einheitlich erfolgt,
- einheitliche Bemessungsgrundlagen für die jährlichen Taxgenehmigungen vorliegen, insbesondere die Kostenrechnung und Leistungsstatistik,
- einheitliche Daten für die Restkostenfinanzierung vorliegen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement stützt sich hauptsächlich auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10),
- Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104),
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220),
- Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1),
- Sozialverordnung des Kantons Solothurn vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2).

1.3 Anwendungsbereich

Das Reglement ist für alle im Kanton Solothurn ansässigen Alters- und Pflegeheime verbindlich anwendbar, für welche durch das Gesundheitsamt (GESA) des Departements des Innern eine Betriebsbewilligung erteilt wurde.

Für die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Handbücher Artiset, ehem. Curaviva (Versionen 2019).

Abweichende Bestimmungen sind im vorliegenden Reglement aufgeführt und geniessen Vorrang gegenüber den Bestimmungen nach Artiset.

1.4 Grössenkriterien der Institutionen

Die Anwendung der Vorgaben zur Rechnungslegung soll sich auf die Grösse der Institution beziehen. Bei der Festlegung der Grössenkriterien werden die Bilanzsumme, die Leistungsentgelte sowie die Anzahl beschäftigter Personen im Jahresdurchschnitt berücksichtigt. Zu den Grössenkriterien der Institutionen siehe Anhang I, Ziffer 1.4.

Institutionen, welche mehrere Niederlassungen betreiben, erstellen für jede Niederlassung eine separate Kostenrechnung. Die Kostenrechnungen berücksichtigen u.a. das anteilige Anlagevermögen der Niederlassung.

2. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung dieser Organisationen soll entsprechend ihrer Grösse erfolgen. Die Jahresrechnungen sind demnach wie folgt abzulegen:

Kleine Organisationen

Diese Institutionen legen ihre Rechnung nach dem Obligationenrecht ab.

Nicht mehr gestattet sind die Bildung und das Weiterführen von stillen Reserven. Die allenfalls in den Rechnungen enthaltenen stillen Reserven sind aufzulösen.

Die Anwendung der Artikel 960a sowie 960e, für beide Artikel Ziffer 4, des Obligationenrechts sind nicht mehr zulässig.

Es steht den kleinen Organisationen offen die Kern-FER sowie FER 21 oder das gesamte Regelwerk von Swiss GAAP FER, anzuwenden. Kleine Organisationen weisen in einem Anhang die Bildung und Verwendung ihrer Investitionskosten- sowie Ausbildungspauschalen nach.

Die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde empfiehlt den kleinen Organisationen mindestens die Kern-FER anzuwenden.

Mittlere Organisationen

Diese Institutionen legen ihre Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER ab. Anzuwenden sind dabei, die Kern FER (beinhaltet das Rahmenkonzept sowie FER 1 - 6) sowie FER 21 der Fachempfehlungen. Auch diesen Institutionen steht es offen, das gesamte Regelwerk von Swiss GAAP FER anzuwenden.

Grosse Organisationen

Diese Institutionen legen ihre Rechnung nach dem umfassenden Regelwerk der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER ab. Fachempfehlung 21, Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen, regelt dazu detailliert wie die Rechnungen aufgebaut sein müssen und welche Angaben im Anhang auszuweisen sind.

Die Kern FER setzen sich aus Rahmenkonzept sowie den FER 1 – 6 zusammen. Dabei beziehen sich die ersten sechs Fachempfehlungen auf:

- FER 1 Grundlagen,
- FER 2 Bewertung,
- FER 3 Darstellung und Gliederung,
- FER 4 Geldflussrechnung,
- FER 5 Ausserbilanzgeschäfte,
- FER 6 Anhang.

Unabhängig von der Grösse der Institutionen gilt die Anwendung des Kontenrahmens Artiset für Alters- und Pflegeheime, des Artiset-Handbuchs Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime sowie des Handbuchs Anlagebuchhaltung Artiset (Versionen 2019) als Voraussetzung für die jährliche Taxbewilligung.

Zur Rechnungslegung siehe auch die Zusammenfassung, Übersicht im Anhang I, Ziffer 2.

2.1 Grundlagen der Jahresrechnung sowie qualitative Anforderungen

Grundlagen zur Erstellung der Jahresrechnung bilden die wirtschaftliche Betrachtungsweise, die zeitliche Abgrenzung der Geschäftsfälle, das Vorsichts- und das Bruttoprinzip sowie die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Bei der Erstellung sind nachfolgende qualitative Anforderungen ebenfalls zu berücksichtigen: Wesentlichkeit, Stetigkeit, Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit sowie Klarheit.

Die Jahresrechnungen der Alters- und Pflegeheime (Bestandteile der Jahresrechnung siehe Ziffer 2.13) sollen dadurch:

- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzeigen,
- nach den Grundsätzen der Kostenwahrheit und Kostentransparenz erstellt werden,
- alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos belegt und rechnerisch korrekt erfasst haben,
- jede Buchung eindeutig bezeichnet, belegt sowie periodengerecht erfasst ausweisen,
- mit den Abschreibungen den betriebswirtschaftlichen Wertverzehr der Anlagegüter aufzeigen,
- über die zweckgerichtete Verwendung der Investitionskosten- sowie der Ausbildungspauschalen orientieren.

2.2 Verantwortung

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung sowie der Finanzplanung (inkl. Budgetierung) liegen in der Verantwortung des obersten strategischen Leitungsorgans der Einrichtung. Dieses hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Das oberste strategische Leitungsorgan ist gegenüber dem Departement des Innern verantwortlich für die Einhaltung des vorliegenden Reglements.

2.3 Gliederung der Bilanz

- Die Aktiven gliedern sich in Umlauf- und Anlagevermögen.
- Die Passiven gliedern sich in kurz- und langfristige Verbindlichkeiten, Fondskapital und Eigenkapital (Organisationskapital).
- Mittel, die einem von Dritten bestimmten und der Verwendung einschränkenden Zweck unterliegen wie z.B. Investitionskosten- und Ausbildungspauschalen, sind als zweckgebundene Fonds im Fondskapital auszuweisen.
- Mittel ohne Verwendungsbeschränkung durch Dritte oder mit von der Organisation selbst auferlegten Verwendungszwecken sind im Eigenkapital auszuweisen.
- Das Eigenkapital gliedert sich in Grundkapital, gebundenes Kapital und freies Kapital.

2.4 Aktivierungsgrundsätze

Die Aktivierungsgrundsätze sind im Anhang I unter Ziffer 2.4 geregelt.

Zur Aktivierung von Liegenschaften, Gebäuden und Mobilien wird auf das Artiset-Handbuch Anlagenbuchhaltung für Alters und Pflegeheime (Version 2019) verwiesen.

2.5 Investitionskostenpauschale (IKP)

Die Investitionskostenpauschale soll den langfristigen Erhalt der Infrastruktur der APH sicherstellen. Zur Bildung der Investitionskostenpauschale siehe Ziffer 2.5 im Anhang I.

Der während der vergangenen Jahre gebildete zweckgebundene Fonds „Investitionskostenpauschale“ kann für werterhaltende (nicht wertvermehrende) Sanierungen verwendet werden (siehe Artiset-Handbuch Anlagebuchhaltung bezüglich Wertvermehrung / Wertehaltung).

Wenn die ausserordentliche Sanierungsmassnahme über den zweckgebundenen Fonds „Investitionskostenpauschale“ finanziert wird, ist sie entsprechend in der Fondsrechnung zu berücksichtigen.

Das Konto Investitionskostenpauschale wird, da sein Verwendungszweck beschränkt ist, im Anhang zur Jahresrechnung, in den zweckgebundenen Fonds der Jahresrechnung ausgewiesen und durch die Revisionsstelle geprüft, auch wenn der Saldo CHF 0 beträgt.

Pro Heimplatz können zurzeit maximal TCHF 195 Investitionskostenpauschale gebildet werden. Sofern der kumulierte Wert Heimplatz x Investitionskostenpauschale überschritten ist, können maximal 20 % der Investitionskostenpauschale für den benötigten Unterhalt gebildet werden.

Bei kantonsübergreifenden Heimen ist die Gesamtzahl der Heimplätze massgebend bzw. zu berücksichtigen.

2.6 Ausbildungspauschale (AuP)

Die Ausbildungspauschale soll die Ausbildungsbemühungen der Alters- und Pflegeheime im Bereich Pflege und Betreuung (AGS, FaGe, HF) finanziell unterstützen und somit einen Beitrag zur Bewältigung des durch die demografische Entwicklung prognostizierten Pflegegenotstands leisten.

Das Konto Ausbildungspauschale wird, da sein Verwendungszweck beschränkt ist, im Anhang der Jahresrechnung, in den zweckgebundenen Fonds der Jahresrechnung ausgewiesen und durch die Revisionsstelle geprüft, auch wenn der Saldo CHF 0 beträgt.

2.7 Rückstellungen, siehe dazu auch FER 23

Eine Rückstellung ist eine auf ein Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, jedoch abschätzbar ist. Folgende charakteristischen Voraussetzungen müssen für die Bildung einer Rückstellung kumulativ erfüllt sein:

- Begründung durch ein Ereignis in der Vergangenheit,
- tatsächliche Verpflichtung,
- Unsicherheit aber Wahrscheinlichkeit, Eintritts-Wahrscheinlichkeit i.d.R. über 50 %.

Rückstellungen sind auf der Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse zu bewerten.

Nicht verlässlich schätzbare Verpflichtungen sind im Anhang als Eventualverbindlichkeiten auszuweisen.

2.8 Neubewertung / Neubewertungsreserve, siehe dazu auch FER 18

Bei der erstmaligen Anwendung von Swiss GAAP FER sind sämtliche Positionen der Bilanz auf ihren aktuellen Wert hin zu überprüfen. Festgestellte Abweichungen werden über das Konto Neubewertungsreserve korrigiert. Eine positive Neubewertungsreserve ist in der Folge ausschliesslich zu verwenden, um getätigte Abschreibungen auf den neubewerteten Immobilien, Mobilien, Maschinen, EDV und übrigen Sachgütern zu «neutralisieren». Die Abschreibungen sind solange mit der Neubewertungsreserve zu verrechnen, bis diese erschöpft ist. Diese Abschreibungen dürfen nicht mit der Investitionskostenpauschale verrechnet werden.

Diese Vorgehensweise ist notwendig, da die vorgenommenen Abschreibungen in den APH bereits in den Taxvergütungen berücksichtigt wurden.

Für die Neubewertung massgebend sind die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten exklusive Subventionen, Spenden und Beiträge durch Dritte. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden im Zeitpunkt der Neubewertung durch den Wertverzehr der planmässigen, sofern notwendig durch ausserplanmässige Abschreibungen reduziert. Zur Berücksichtigung der Abschreibungsuntergrenze bei Gebäuden siehe Ziffer 2.11 im Anhang I.

2.9 Rechnung über die Veränderung des Kapitals

In der Rechnung über die Veränderung des Kapitals sind die Bestände und die Veränderungen der Positionen Fondskapital und Eigenkapital (Organisationskapital) brutto auszuweisen.

Kleine Organisationen, welche ihre Rechnung nach dem Obligationenrecht ablegen, sind nicht zur Führung einer Rechnung über die Veränderung des Kapitals verpflichtet.

2.10 Gliederung der Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung gliedert sich in Erträge aus Spenden, Beiträge, Erträge aus Geldern der öffentlichen Hand, Legate, Erträge aus erbrachten Leistungen (gemäss FER 21).

Werden nur die Kern FER angewandt, gliedert sich der Ertrag in Lieferung und Leistung, Beiträge der öffentlichen Hand sowie erhaltene Zuwendungen (gemäss FER 3).

Ertrag abzüglich Personalaufwand, Sachaufwand und Abschreibungen

= **Betriebsergebnis** abzüglich Finanzergebnis sowie betriebsfremdes und ausserordentliches Ergebnis

= **Ergebnis vor Veränderung Fondskapital** abzüglich Veränderung des Fondskapital

= **Jahresergebnis vor Zuweisung an Eigenkapital** (Organisationskapital).

2.11 Abschreibungen

Die Abschreibungssätze der Finanzbuchhaltung sind im Anhang I unter Ziffer 2.11 geregelt.

2.12 Ertragsausweis

Die Alters- und Pflegeheime weisen ihren Erlös aus der Pflege, der Betreuung sowie aus der Hotellerie in ihren Jahresrechnungen gesondert aus. Weitere Erträge aus anderen Dienstleistungen und Nebenbetrieben sind offen auszuweisen.

2.13 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die fünf Bestandteile:

- Bilanz,
- Betriebsrechnung,
- Geldflussrechnung,
- Rechnung über die Veränderung des Kapitals,
- Anhang.

Zum Ausweis der Bestandteile in der Jahresrechnung nach den definierten Grössenkriterien sowie der Anwendung des Rechnungslegungsstandards siehe Ziffer 2.13 im Anhang I.

2.14 Konsolidierungspflicht

Zu beachten sind die Vorgaben des Rechnungslegungsrechts sowie von Swiss GAAP FER 21 sowie FER 30.

Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen¹.

Eine Organisation hat die Jahresrechnung mit anderen Organisationen zu konsolidieren, wenn von ihr direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 50% der Stimmrechte gehalten wird.

Zudem beherrscht eine gemeinnützige Organisation nach Swiss GAAP FER 21 eine andere Organisation insbesondere wenn sie:

- eine Mehrheit des obersten Leistungsorgans bestellen kann oder faktisch innehat,
- aufgrund vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen ein wesentliches Weisungsrecht ausübt.

Ebenfalls hat eine Organisation ihre Jahresrechnung zu konsolidieren, wenn neben einer Betriebs- eine separate Stiftungs- bzw. eine Vereinsrechnung geführt wird.

3. Kostenrechnung und Leistungsstatistik

Die Kostenrechnung besteht aus einer Kostenarten-, einer Kostenstellen- sowie einer Kostenträgerrechnung. Sie dient dem Nachweis der Kosten und zur jährlichen Ermittlung der Vollkosten pro Betriebszweig.

Die Kostenrechnung und Leistungsstatistik ermitteln in Institutionen mit mehreren Geschäftsbereichen zuverlässig die in diesen Bereichen angefallenen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Kostenrechnung und Leistungsstatistik zeigen auf, welche Kosten und Erlöse in welchen Stellen anfallen. Sämtliche Kosten, welche in einer Institution entstehen, werden letztendlich auf einem Kostenträger (Geschäftsbereich) ausgewiesen.

Die Umlageschlüssel sind periodisch zu überprüfen und zu dokumentieren. Insbesondere jährlich zu überprüfen sind:

- Anzahl Mitarbeitende pro Fachbereich,

¹ Wortlaut Obligationenrecht, Art 963

- Anzahl Bewohner/innen pro Abteilung.

Alle vier Jahre oder bei signifikanten Konzeptänderungen sind zu überprüfen:

- Gebäudenutzung in m²,
- Herkunft der Wäsche (kg),
- Gefahrene km.

3.1 Grundsätze

Grundlage für die Kostenrechnung und Leistungsstatistik sind die zeitlich und sachlich korrekt abgegrenzten Aufwände und Erträge der Jahresrechnungen. Geht man davon aus, dass die Jahresrechnungen, die nach Swiss GAAP FER abgelegt sind, die tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Werte ausweisen, entfallen die zeitlichen sowie grösstenteils auch die sachlichen Abgrenzungen.

Wirtschaftlichkeit

Bei den Kennzahlen der Leistungsstatistik wird von den Institutionen erwartet, dass ein Auslastungsgrad in der Pension (Hotellerie) von in der Regel >95% und in der Pflege KVG von >93% erreicht werden.

3.2 Anwendung

Alle solothurnischen Alters- und Pflegeheime führen eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik.

Die Kostenrechnung und Leistungsstatistik richtet sich nach dem Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Artiset.

Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Abschreibungen auf der betrieblich genutzten Infrastruktur sind maximal auf dem Versicherungswert (Soloth. Gebäudeversicherung; Hausratversicherung für Mobilien) möglich. Der kalkulatorische Zins richtet sich gemäss Artiset-Richtlinien am Richtzinsatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) per 31.12. des betreffenden Rechnungsjahres.

3.3 Verteilung Kostenträger Pflege / Betreuung

Für die nicht direkt zurechenbaren Pflegekosten ist die Kostenstelle „Pflege allgemein“ zu führen. Diese Kosten wurden bisher (bis Kostenrechnung 2022) im Verhältnis 70% KVG-Pflege zu 30% Betreuung umgelegt. Die Verteilung wird schrittweise über die nächsten fünf Jahre (1 Prozentpunkt pro Jahr) angepasst, bis ein Verhältnis von 75% KVG-Pflege zu 25% Betreuung erreicht ist. Somit gelten folgende Verteilschlüssel:

- | | |
|---|---------------------------------|
| - Kostenrechnung 2023: | 71% KVG-Pflege zu 29% Betreuung |
| - Kostenrechnung 2024: | 72% KVG-Pflege zu 28% Betreuung |
| - Kostenrechnung 2025: | 73% KVG-Pflege zu 27% Betreuung |
| - Kostenrechnung 2026: | 74% KVG-Pflege zu 26% Betreuung |
| - Kostenrechnung 2027 (und Folgejahre): | 75% KVG-Pflege zu 25% Betreuung |

Im Register 7 („Verteilschlüssel Pflege“) sind die Lohnkosten der Pflege mit demselben Schlüssel zu verteilen.

Ausnahme

Institutionen, die eine detaillierte, extern validierte Tätigkeitsanalyse, z.B. mit CURAtime vorgenommen haben, können die effektiven Schlüssel verwenden, sofern die Analyse nicht länger als 5 Jahre seit dem Abschlusstichtag zurückliegt.

4. Revision der Jahresrechnungen

Alle Institutionen haben ausnahmslos ihre Jahresrechnung je nach Grössenkriterien ordentlich oder eingeschränkt prüfen zu lassen.

Die Leitung der Revision hat dabei durch eine unabhängige fachlich zugelassene Revisorin, zugelassenen Revisor oder Revisionsexpertin, Revisionsexperten zu erfolgen. Das mit der Prüfung der Rechnung beauftragte Prüforgang muss dabei im Besitz der entsprechenden Anerkennung der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sein.

4.1 Revision nach Grössenkriterien

Zu den Grössenkriterien der Gesellschaften, welche ihre Jahresrechnungen nach der Systematik der ordentlichen oder der eingeschränkten Revision prüfen lassen, siehe Ziffer 4.1 im Anhang I.

4.2 Zusätzliche Bestätigung

Eine durch die Institutionen bestimmte unabhängige und fachlich ausgewiesene Kontrollstelle hat die korrekte Anwendung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik zu bestätigen und in ihrem Prüfbericht oder der übrigen Berichterstattung explizit den Saldo der Finanzierung des Pflegeaufwands auszuweisen, inkl. Saldo der Restkostenfinanzierung (Überschuss / Defizit).

5. Schlussbestimmungen

Das Gesundheitsamt kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zu vorerwähnten Kapiteln bewilligen. Die Ausnahmen sind im Anhang zur Jahresrechnung gesondert auszuweisen und zu erläutern.

Das Gesundheitsamt führt eine Liste mit allen Institutionen, die eine Ausnahmeregelung bewilligt erhalten haben. Der VSEG sowie die auf der Heimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime des Kantons können Einsicht in diese Liste nehmen.

6. Genehmigung, Änderung und Inkrafttreten des Reglements

Die Genehmigung des Reglements erfolgt durch den Regierungsrat.

Das Reglement wird per 1.1.2024 in Kraft gesetzt.

Änderungen des Reglements werden auf Antrag durch den Regierungsrat genehmigt.